

# Beilage 1 zur Satzung– Studien- und Prüfungs- ordnung (Studienrecht)

---

Version 1.1

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 03.08.2022, zuletzt geändert  
mit Wirkung ab 01.03.2024 gemäß Senatsbeschluss vom 16.10.2023

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1    Begriffsbestimmungen	4
§ 2    Einteilung des Studienjahres	6
§ 3    Aufbewahrung von hochschulspezifischen Daten	6
2. Abschnitt: Studien	7
§ 4    Ordentliche Studien	7
§ 5    Lehrgänge	7
§ 6    Vorbereitungslehrgänge	7
§ 7    Curricula	8
3. Abschnitt: Studierende	10
§ 8    Rechte und Pflichten der Studierenden	10
§ 9    Zulassung zum Studium	12
§ 10   Zulassungsfristen	14
§ 11   Meldung der Fortsetzung des Studiums	15
§ 12   Zulassung zu ordentlichen Studien	15
§ 13   Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren	16
§ 14   Beurlaubung	17
§ 15   Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien	17
§ 16   Zulassung zu außerordentlichen Studien	18
§ 17   Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien	18
4. Abschnitt: Beurteilung des Studienerfolgs und Zeugnisse	19
§ 18   Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs	19
§ 19   Nichtigerklärung von Beurteilungen	19
§ 20   Zeugnisse	20
5. Abschnitt: Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen	22
§ 21   Zulassungsprüfungen	22
§ 22   Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen	22
§ 23   Wiederholung von Prüfungen	23
§ 24   Anerkennung von Prüfungen	23

---

§ 25	Rechtsschutz bei Prüfungen	25
6.	Abschnitt: Bachelorarbeiten und Masterarbeiten	27
§ 26	Bachelorarbeiten	27
§ 27	Masterarbeiten	28
§ 28	Einsicht in Beurteilungsunterlagen	29
§ 29	Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten	29
§ 30	Veröffentlichungspflicht	29
7.	Abschnitt: Akademische Grade	30
§ 31	Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung	30
§ 32	Akademische Bezeichnung für die Absolvent*innen von Hochschullehrgängen	31
§ 33	Führung akademischer Grade	31
§ 34	Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen	31
8.	Abschnitt: Studienbeitragsbestimmungen	32
§ 35	Studienbeitrag	32
§ 36	Erlass, Ermäßigung und Rückerstattung des Studienbeitrages	32

# 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Begriffsbestimmungen

### (1) Ordentliche Studien:

1. Ordentliche Studien sind Bachelorstudien und Masterstudien.
2. Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
3. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsbildung auf der Grundlage von Bachelorstudien dienen.
4. Die Orientierungsphase beinhaltet ein Angebot von Modulen aus den jeweiligen Bachelorstudien, welche der Information und Orientierung von Studienanfänger\*innen dient.
5. Bachelorarbeiten sind die eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder Projekte, die zum Ende der Bachelorstudien im Rahmen von Modulen abzufassen sind.
6. Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten oder Projekte in den Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche oder künstlerische Fragestellungen und Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
7. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Bachelorstudien verliehen werden.
8. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden.

### (2) Außerordentliche Studien:

1. Außerordentliche Studien sind die Hochschullehrgänge, Vorbereitungslehrgänge oder der Besuch einzelner Module oder Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern.
2. Hochschullehrgänge dienen der Fort- oder Weiterbildung im beruflichen Kontext.
3. Vorbereitungslehrgänge dienen der Vorbereitung auf ein Studium.

---

(3) Allgemeine Begriffe:

1. Studienwerber\*innen sind jene Personen, die an der betreffenden Hochschule die Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen.
2. Studienanfänger\*innen sind jene Studienwerber\*innen, die nach allfälliger Absolvierung eines Aufnahme- oder Auswahlverfahrens tatsächlich zum Studium zugelassen werden.
3. Studierende sind durch das Rektorat zum Studium an der Stella zugelassene Personen.
4. Ordentliche Studierende sind jene Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
5. Außerordentliche Studierende sind jene Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
6. Studienplätze für Studienanfänger\*innen sind jene Studienplätze, welche pro Studienjahr und Studium zur Verfügung gestellt werden.
7. Das Studienfeld entspricht grundsätzlich dem Kriterium „detailed field“ der ISCED Fields of Education and Training 2013 der UNESCO.
8. Zulassungsprüfungen sind jene Prüfungen, die dem Nachweis der künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Eignung dienen.
9. Das Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen, künstlerischen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden durch die Absolvierung des betreffenden Studiums erwerben.
10. Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheber\*in.
11. Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer wissenschaftlichen Arbeit oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit oder bei der Ablegung einer Prüfung unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.

## § 2 Einteilung des Studienjahres

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Es besteht aus dem Wintersemester und dem Sommersemester, jeweils einschließlich der lehrveranstaltungsfreien Zeit.

(2) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Senats nähere Bestimmungen über Beginn und Ende der Semester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit zu erlassen.

## § 3 Aufbewahrung von hochschulspezifischen Daten

(1) Folgende Prüfungsdaten werden gemäß § 3 Abs. 3 Z 9 des Bildungsdokumentationsgesetzes mindestens 80 Jahre aufbewahrt:

1. die Bezeichnung von Prüfungen,
2. die vergebenen ECTS-Punkte,
3. die Beurteilung,
4. die Namen der Prüfer\*innen oder der Beurteiler\*innen,
5. das Datum der Prüfung oder der Beurteilung sowie
6. die Namen und die Matrikelnummer der\*des Studierenden.

## 2. Abschnitt: Studien

### § 4 Ordentliche Studien

(1) Der Umfang der Studien an der Stella Vorarlberg Privathochschule für Musik (Stella) ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Punkten angegeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums bestimmt, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1 500 Echtstunden beträgt und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Punkte zugeteilt werden. 1 ECTS-Punkt entspricht 25 Echtstunden.

(2) Der Arbeitsaufwand für Bachelorstudien beträgt 240 ECTS-Punkte und für Masterstudien 120 ECTS-Punkte.

(3) An der Stella werden ordentliche Studien angeboten, die mit der Verleihung folgender akademischer Grade verbunden sind:

1. „Bachelor of Arts“, abgekürzt „BA“;
2. „Master of Arts“, abgekürzt „MA“.

### § 5 Lehrgänge

(1) An der Stella werden Lehrgänge angeboten.

(2) Abschlüsse in Lehrgängen werden mit der Bezeichnung „Akademische\*r ...“ mit einem den Inhalten des jeweiligen Hochschullehrgangs charakterisierenden Zusatz verliehen.

(3) Für den Besuch von Lehrgängen haben die Studierenden einen Studienbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Hochschullehrgangs vom Rektorat festzusetzen.

### § 6 Vorbereitungslehrgänge

(1) An der Stella werden Vorbereitungslehrgänge im Rahmen eines Pre-Colleges angeboten.

(2) Das Pre-College dient in der Regel der Vorbereitung auf ein Studium an der Stella.

(3) Für den Besuch des Pre-Colleges haben die Studierenden einen Studienbeitrag zu entrichten. Dieser ist vom Rektorat festzusetzen.

## § 7 Curricula

(1) Auf der Grundlage und im Rahmen dieser Studien- und Prüfungsordnung werden die von der Studienkommission erarbeiteten Curricula für die einzelnen Studienangebote vom Senat entsprechend den Bestimmungen der Satzung beschlossen.

(2) Die Curricula und deren Änderungen sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat zur Stellungnahme zuzuleiten.

(3) Die Curricula sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Curricula von ordentlichen Studien und deren Änderungen treten bei Veröffentlichung vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Im Rahmen der Erstakkreditierung werden die Curricula von ordentlichen Studien frühestmöglich veröffentlicht und treten mit Beginn des darauffolgenden Studienseesters in Kraft. Werden Studien aufgelassen, treten Curricula bei Veröffentlichung vor dem 1. Juli mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten Curricula mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft. Im Falle des Erlöschens oder des Widerrufs der Akkreditierung ermöglicht die Stella den Studierenden der betroffenen Studien einen Studienabschluss innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes.

(5) Die Curricula enthalten die allgemeinen Bestimmungen, die Studienziele sowie die Voraussetzungen und Bedingungen für das jeweilige ordentliche Studium oder den jeweiligen Lehrgang, die Studiendauer, die Art und das Ausmaß der Module und Lehrveranstaltungen sowie die abzulegenden Prüfungen einschließlich der Zulassungsmodalitäten zu den Prüfungen. Sie enthalten darüber hinaus die notwendigen Angaben zum Qualifikationsprofil, zum Studienabschluss und gegebenenfalls zu den ECTS-Punkten.

(6) Die Studiendirektion hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass die Module und Lehrveranstaltungen in einem solchen Ausmaß angeboten werden, dass die Absolvierung des betreffenden Studienabschnitts in der im Studienplan vorgesehenen Regelstudienzeit möglich ist.

(7) Grundsätzlich ist in den Bachelor- und Masterstudien die Erbringung von Studienleistungen auch an ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen möglich.

(8) Die Curricula sind so gestaltet, dass Menschen mit Beeinträchtigungen nicht aufgrund einer Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

(9) Für Studierende mit einer Beeinträchtigung im Sinne des § 3 des Bundes-Behinderten-gleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula zu modifi-zieren, wobei das Studienziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

## 3. Abschnitt: Studierende

### § 8 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Stella als auch an anderen Hochschulen oder Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
2. nach Maßgabe des Lehrangebotes und der Vorgaben des Curriculums aus Modulen und Lehrveranstaltungen auszuwählen;
3. neben einem ordentlichen Studium an der Stella das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllen;
4. auf die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Stella nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen zuzugreifen;
5. als ordentliche Studierende die Fragestellung/das Thema und die Betreuung der Bachelor- und Masterarbeiten nach Maßgabe der hochschulweiten Regelungen vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
6. Bachelor- und Masterarbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die\*der Betreuer\*in zustimmt;
7. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der hochschulweiten Regelungen Prüfungen abzulegen;
8. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
9. als außerordentliche Studierende unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen an den betreffenden Hochschullehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
10. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Module oder Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der hochschulweiten Regelungen Prüfungen abzulegen;

11. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die\*der Studierende eine Beeinträchtigung nachweist, die ihr\* ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;
12. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums ist dem Antrag auf eine\*n bestimmte\*n Prüfer\*in der Stella jedenfalls zu entsprechen, sofern diese oder dieser zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist. Bei gemeinsam eingerichteten Studien ist bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung oder der Wiederholung eines im Curriculum gekennzeichneten Praktikums dem Antrag auf ein\*e bestimmte\* Prüfer\*in den beteiligten Bildungseinrichtungen jedenfalls zu entsprechen.

(2) Die Studierenden haben insbesondere

1. der Universität oder Hochschule, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekannt zu geben,
2. die Fortsetzung des Studiums jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden,
3. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden,
4. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
5. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar oder die schriftliche Dokumentation ihrer Bachelor- oder Masterarbeit an die Bibliothek der Stella abzuliefern.

(3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben.

(4) Den Studierenden werden ausreichend Module und Lehrveranstaltungen angeboten. Wenn der\*dem Studierenden eine Verlängerung der Studienzeit zu erwachsen droht, deren Ursache alleine oder überwiegend der Stella zuzurechnen ist, übernimmt die Stella die Verantwortung. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit nicht ausreichend zur Verfügung gestellten Angeboten von Modulen bzw. Lehrveranstaltungen.

(5) Die Studierenden haben das Recht, als Vertreter\*in der Studierenden in Gremien oder dem Senat der Stella tätig zu werden.

## § 9 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder einem Hochschullehrgang ist an folgende Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen gebunden:

1. die künstlerische Eignung für die gewünschten Studien;
2. die Erfüllung der in den Curricula für das gewählte Studium geforderten besonderen Voraussetzungen und Bedingungen;
3. den Abschluss des Zulassungsvertrags.

(2) Das Rektorat hat Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen erfüllen, auf Grund ihres Antrages nach Maßgabe der verfügbaren Studienplätze zum jeweiligen Studium an der Stella zuzulassen.

(3) Zur studienvorbereitenden und studienbegleitenden Beratung werden anlässlich der Zulassung zum Bachelorstudium Orientierungsveranstaltungen abgehalten und Orientierungsinformationen zur Verfügung gestellt, in deren Rahmen die Studierenden in geeigneter Form über

1. die wesentlichen Bestimmungen des Privathochschulrechts und des Studienförderungsrechts,
2. die studentische Mitbestimmung in den Organen der Stella,
3. die Rechtsgrundlagen von Gender und Diversity,
4. den gesetzlichen Diskriminierungsschutz,
5. das Curriculum,
6. das Qualifikationsprofil der Absolvent\*innen,
7. die Orientierungsphase,
8. das empfohlene Lehrangebot in den ersten beiden Semestern,
9. die Vereinbarkeit von Studium und Beruf,
10. die Zahl der Studierenden im Studium, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik,
11. studienbezogene Auslandsaufenthalte,
12. die Vertretungseinrichtungen der Studierenden, somit insbesondere die österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, die jeweilige Hochschüler\*innenschaft,
13. die Ombudsstelle für Studierende sowie
14. über gute wissenschaftliche Praxis informiert werden.

- 
- (4) Zur studienbegleitenden Beratung können in der Orientierungsphase der Bachelorstudien Anfänger\*innentutorien eingerichtet werden, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen und von den Studierenden besucht werden können. Zusätzlich können für Studierende in den Bachelor- und Masterstudiengängen studienbegleitende Beratungsangebote zur Studien- und Karriereberatung angeboten werden.
- (5) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscher\*innen angefertigte Übersetzungen anzuschließen.
- (6) Das Rektorat ist berechtigt, für die Beibringung einzelner Unterlagen eine angemessene Frist einzuräumen. Zudem ist das Rektorat berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
- (7) Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen nachgewiesen wird, oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann das Rektorat die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Rektorat bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Rektorat eine Kautionshöhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der\*dem Studienwerber\*in zurückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser zu einem Studium zugelassen worden ist.
- (8) Mit der Zulassung wird die\*der Studienwerber\*in als ordentliche\*r oder außerordentliche\*r Studierende\*r Angehörige\*r der Stella. Dies ist durch die Ausstellung eines Studierendenausweises zu beurkunden. Der Ausweis enthält Namen, Geburtsdatum und Matrikelnummer der\*des Studierenden sowie die Gültigkeitsdauer. Der Studierendenausweis kann über ein Speichermedium mit weiteren Funktionalitäten ausgestattet sein.
- (9) Einer\*einem Studienwerber\*in, die\*der noch an keiner Universität, Privatuniversität oder Privathochschule, Pädagogischen Hochschule oder Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studienprogrammen in Österreich zugelassen war, ordnet die Stella anlässlich der erstmaligen Zulassung eine Matrikelnummer zu. Diese ist für alle weiteren Studienzulassungen der\*des betreffenden Studierenden beizubehalten.

## § 10 Zulassungsfristen

(1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die allgemeine Zulassungsfrist festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die in Abs. 3 bezeichneten Personen ihre Anträge auf Zulassung einzubringen und Studierende weiter den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen zu betragen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen und endet am 5. Februar.

(2) Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endet. Innerhalb der Nachfrist sind die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wurde. Die Zulassung zu einem Studium darf innerhalb der Nachfrist nur in Ausnahmefällen erfolgen. Ausnahmefälle sind insbesondere:

1. Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- und Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Januar vorliegt;
2. bei Zivildienstleistenden, Präsenzdienstleistenden und Ausbildungsdienstleistenden und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August oder 31. Januar der Dienst geleistet wurde oder eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
3. Personen, die glaubhaft machen, dass sie innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschehens trifft;
4. Personen, die nachweislich auf Grund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
5. Personen, die nachweislich auf Grund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der gesamten allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

(3) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige;
2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates;
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund transnationaler EU-, staatlicher oder hochschulischer Mobilitätsprogramme einschließlich

gemeinsamer Studiengänge, oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben;

4. Personengruppen aufgrund der Personengruppenverordnung.

## § 11 Meldung der Fortsetzung des Studiums

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist jedes Semesters der Stella die Fortsetzung des Studiums zu melden. Dies gilt auch für Beurlaubungen nach § 14.

(2) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist unwirksam, solange die Studienbeiträge nicht eingelangt sind.

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für ein Semester erstreckt sich bis zum Ende der Nachfrist des unmittelbar darauffolgenden Semesters, sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

(4) Über die Meldung der Fortsetzung des Studiums stellt die Stella den Studierenden Studienbestätigungen aus. Diese enthalten Namen, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Sozialversicherungsnummer der\*des Studierenden sowie den Studierendenstatus, das Studium und das Semester.

(5) Die Meldung der Fortsetzung des Studiums ist im Studierendenausweis vermerkt.

## § 12 Zulassung zu ordentlichen Studien

(1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

1. die künstlerische Eignung für die jeweiligen Bachelor- und Masterstudien, welche in einer kommissionellen Zulassungsprüfung festgestellt wird;
2. die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache;

(2) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(3) Die Stella kann die Zulassung zu einem Masterstudium mit der Auflage verbinden, einzelne über den Studienplan des jeweiligen Masterstudiums hinausgehende Module, Lehrveranstaltungen oder Praktika zu absolvieren. Die Stella kann der\*dem Studierenden eine Frist

für den positiven Abschluss dieser Module, Lehrveranstaltungen oder Praktika setzen. Wird keine Frist gesetzt, so sind diese Module, Lehrveranstaltungen oder Praktika spätestens bis zum Abschluss des Studiums zu absolvieren.

(4) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung an der Stella oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an den beteiligten Bildungseinrichtungen für jene Studien, bei denen die Absolvierung derselben Prüfung verpflichtend vorgesehen ist, nicht zulässig.

## § 13 Rechtsschutz bei Aufnahmeverfahren

(1) Der\*dem Studienwerber\*in ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren, wenn die\*der Studienwerber\*in dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei dem betreffenden Verfahren gestellten Fragen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. Die\*der Studierende ist berechtigt, die Beurteilungsunterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Einsichtnahme und auf Vervielfältigung sind Fragen betreffend die persönliche Eignung ausgenommen.

(2) Bei Beschwerden zur Durchführung von Aufnahmeverfahren haben Studienwerber\*innen die Möglichkeit, in der Studiendirektion ein Beschwerdeformular einzureichen. Nach dem Eingang des Beschwerdeformulars wird die Beschwerde an den Senat weitergereicht. Der Senat richtet daraufhin eine Beschwerdekommision ein, welche sich der Beschwerde annimmt. Die Beschwerdekommision besteht im Regelfall aus einem Vorsitz, einer Studierendenvertretung, einer Vertretung aus dem Lehr- und Forschungspersonal, einer Vertretung aus dem allgemeinen Personal sowie dem\*der Beauftragte\*n für Gender und Diversity. Die Beschwerdekommision muss innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Beschwerdeformulars zusammenkommen und über die Beschwerde beraten. Eine Rückmeldung an die\*den jeweilige\*n Studierende\*n sollte in weniger als 45 Tagen erfolgen. Das Beschwerdeformular der Stella liegt im Studienreferat auf bzw. kann von der Homepage der Stella heruntergeladen werden.

(3) Aufnahmeverfahren für Studien sind unbeschränkt wiederholbar.

## § 14 Beurlaubung

(1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester zu beurlauben wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder
2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
3. Schwangerschaft oder
4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder
6. einer mindestens achtwöchigen erheblichen Beeinträchtigung des Studiums durch Berufstätigkeit oder Qualifizierungsmaßnahmen während des Studienseesters.

(2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bachelor- und Masterarbeiten ist unzulässig.

## § 15 Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

(1) Die Zulassung zu einem Studium erlischt, wenn die\*der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. das Studium durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
5. aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Stella oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat vom Studium ausgeschlossen wird,
6. wenn der Studienbeitrag nicht geleistet wird.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer das jeweilige Lehrangebot aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird.

(3) Das Erlöschen der Zulassung ist der\*dem betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen.

## § 16 Zulassung zu außerordentlichen Studien

(1) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der in den Modulhandbüchern geforderten Voraussetzungen und Bedingungen voraus.

(2) Nach dem Erlöschen der Zulassung aufgrund der negativen Beurteilung in einem Hochschullehrgang in der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Hochschullehrgang ausgeschlossen.

## § 17 Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

(1) Die Zulassung erlischt, wenn die\*der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde,
4. den Hochschullehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat,
5. die im Curriculum eines Hochschullehrganges festgelegte Höchststudiendauer überschreitet,
6. aufgrund einer Handlung oder von Handlungen, die eine dauerhafte oder schwerwiegende Gefährdung anderer Angehöriger der Stella oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellt oder darstellen, vom Rektorat vom Studium ausgeschlossen wird, oder
7. wenn der Studienbeitrag nicht geleistet wird.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist der\*dem betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen.

## 4. Abschnitt: Beurteilung des Studienerfolgs und Zeugnisse

### § 18 Feststellung und Beurteilung des Studienerfolgs

(1) Der Studienerfolg wird über Prüfungen und die Beurteilung der Bachelor- oder Masterarbeiten festgestellt.

(2) Der positive Erfolg von Modulprüfungen, Bachelor- oder Masterarbeiten und/oder die Erreichung der erforderlichen Lernergebnisse wird entweder mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „mit Erfolg teilgenommen“, der negative Erfolg und/oder die Nichterreichung der erforderlichen Lernergebnisse wird mit „nicht genügend“ (5) oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.

(3) Die erforderlichen Lernergebnisse werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen der Studiengänge definiert.

(4) Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde.

(5) Die Gewichtung von Teilprüfungen für die Erstellung einer Gesamtnote der Modulprüfung orientiert sich, wenn im Modulhandbuch nicht anders beschrieben, am jeweiligen Arbeitsaufwand (Präsenzlernzeit und Selbstlernzeit) in den einzelnen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls.

(6) Die Beurteilung von Praktika erfolgt auf der Grundlage der schriftlichen Leistungsbeschreibungen durch die Leitungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen, denen die Praktika zugeordnet sind. Führt die schriftliche Leistungsbeschreibung voraussichtlich zu einer negativen Beurteilung, hat die\*der Studierende das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

### § 19 Nichtigklärung von Beurteilungen

(1) Die Studiendirektion hat die Beurteilung für nichtig zu erklären, wenn

1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
2. bei einer Prüfung oder bei der Bachelor- oder Masterarbeit die Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.

(2) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(3) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung abgelegt wurden, und Beurteilungen von Bachelor- oder Masterarbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

## § 20 Zeugnisse

(1) Die Beurteilung von Prüfungen und Bachelor- oder Masterarbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(2) Die Zeugnisse sind vom Senat festzulegen und haben neben der Bezeichnung Stella folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Zeugnisses;
2. die Matrikelnummer;
3. die Familiennamen und die Vornamen;
4. das Geburtsdatum;
5. die Bezeichnung des Studiums;
6. die Bezeichnung der Prüfung oder des Moduls und die erfolgte Beurteilung sowie die ECTS-Punkte;
7. die Fragestellung/das Thema der Bachelor- oder Masterarbeit und die Beurteilung sowie die ECTS-Punkte;
8. den Namen der\*des Prüfer\*in, das Prüfungsdatum und die Beurteilung;
9. den Namen der\*des Aussteller\*in.

(3) Zeugnisse über Prüfungen vor Einzelprüfer\*innen hat die\*der Prüfer\*in, Zeugnisse über die Beurteilung von Bachelor- und Masterarbeiten haben die Erst- und Zweitgutachtenden, Zeugnisse über kommissionelle Modulprüfungen sowie künstlerische Bachelor- und Masterprojekten hat die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission, Zeugnisse über Studienabschlüsse hat die Studiendirektion auszustellen.

(4) Die Zeugnisse sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

(5) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei studienabschließenden Zeugnissen erforderlich.

(6) Bei erfolgreichem Studienabschluss wird ein akademisches Verleihungszeugnis mit einer 5-stufigen Beurteilung als Gesamtnote des jeweiligen Studiengangs ausgestellt. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der einzelnen Noten, wobei auf eine Dezimalstelle gerundet wird, indem bis einschließlich x,5 abzurunden ist. In den einzelnen Studiengängen setzt sich die Gesamtnote folgendermaßen zusammen:

- Studiengang BA Music Performance: Beurteilungen der Modulprüfungen Modul Zentrales künstlerisches Fach 8 (70%) und Modul Bachelorarbeit (30%);
- Studiengang MA Music Performance & Career Development: Beurteilungen der Modulprüfungen Modul Zentrales künstlerisches Fach 4 (70%) und Modul Master Thesis/Master Project (30%);
- Studiengang BA Education & Music Performance: Beurteilungen der Modulprüfungen Modul Zentrales künstlerisches Fach 8 (40%), Modul Lernraum Musik & Gesellschaft 4 (30%) und Modul Bachelorarbeit (30%);
- Studiengang MA Music Education & Music Performance: Beurteilungen der Modulprüfungen Modul Zentrales künstlerisches Fach 4 (40%), Modul Music Education 2 (30%) und Modul Master Thesis/Master Project (30%).

(7) Bei erfolgreichem Studienabschluss wird der\*dem Absolvent\*in neben dem akademischen Verleihungszeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Dieses hat alle Prüfungen, zu denen die\*der Studierende in diesem Studium angetreten ist und deren Beurteilungen anzugeben.

(8) Beendet die\*der Studierende ein Studium, ohne das Studium erfolgreich abgeschlossen zu haben, so ist auch ein Transcript of Records auszustellen. Dieses hat alle Prüfungen, zu denen die\*der Studierende in diesem Studium angetreten ist und deren Beurteilungen anzugeben.

(9) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität ordentlicher Studierender ist der\*dem Studierenden auf Anfrage ein Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Dieses hat alle Prüfungen, zu denen die\*der Studierende in diesem Studium angetreten ist und deren Beurteilungen anzugeben.

## 5. Abschnitt: Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

### § 21 Zulassungsprüfungen

(1) Die Aufnahme zu Bachelor- und Masterstudiengängen ist an die künstlerische Eignung für das jeweilige künstlerische Hauptfach gebunden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und -bedingungen einschließlich der positiven Absolvierung der kommissionellen Zulassungsprüfung, die erforderlichen Sprachkenntnisse des jeweiligen Studiengangs sowie die Verfügbarkeit eines Studienplatzes. Näheres ist in den jeweiligen Modulhandbüchern geregelt.

(2) Die jeweiligen Mindestanforderungen in den zentralen künstlerischen Fächern für das vorzubereitende Programm sowie die Überprüfung von Kompetenzen im Klavierspiel (ausgenommen zentrales künstlerisches Fach Klavier) sind den Anhängen zu den Modulhandbüchern zu entnehmen.

(3) Zulassungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfung abzulegen. Der Kommission gehören mindestens drei fachlich geeignete Prüfer\*innen an.

(4) Für Zulassungsprüfungen können Kostenbeiträge eingehoben werden, die vom Rektorat festzulegen sind.

(5) Zulassungsprüfungen finden in Präsenz statt. Anträge zur digitalen Durchführung der Zulassungsprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen eingereicht werden und werden kommissionell geprüft.

### § 22 Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) In den Modulhandbüchern sind Informationen zu den Qualifikationszielen, Inhalten, Zuordnung zu den Studiengängen, zugehörige Lehrveranstaltungen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Art und Inhalt von Modulprüfungen, Leistungspunkten und Notenvergabe, Arbeitsaufwand sowie Dauer und Turnus des jeweiligen Moduls geregelt.

(2) Jeweils im vorausgegangenen Studiensemester ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen zu veröffentlichen, welches nähere Informationen zur Durchführung der jeweiligen Lehrveranstaltungen im darauffolgenden Semester enthält.

(3) Lehrveranstaltungen sind eindeutig bestimmten Modulen zugeordnet. Dabei sind geeignete Lernmaterialien bereitzustellen. Die Studierenden sind am Beginn der Lehrveranstaltung über das Konzept der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Wird das Modul mit einer künstlerischen Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach abgeschlossen, dann besteht die Prüfungskommission aus der\*dem Modulverantwortlichen, der\*dem jeweiligen Hauptfachlehrenden und mindestens zwei weiteren Lehrenden des jeweiligen künstlerischen Hauptfachs oder verwandten künstlerischen Hauptfächern.

## § 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zwölf Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. Dies gilt auch für Praktika.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. Weitere Prüfungswiederholungen sind unzulässig.

(3) Die dritte Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag der\*des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei wiederholter negativer Beurteilung kann zur Vermeidung von besonderen Härtefällen eine zweite Wiederholung vorgesehen werden.

(5) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Modulprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

## § 24 Anerkennung von Prüfungen

(1) Auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen besteht, von der Anerkennungskommission anzuerkennen, wenn sie an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt wurden und dies mittels Transcript of Records in deutscher oder englischer Sprache belegt wird. Die an einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU- oder EWR-Staates für ein Fach abgelegten Prüfungen

sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen postsekundären Bildungseinrichtung jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind, nur geringfügig abweichen oder das geforderte Maß übersteigen.

(2) Die künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit in Einrichtungen außerhalb der Stella und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine künstlerische oder wissenschaftliche Berufsbildung vermitteln können, ist nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschieds auf Antrag durch die Anerkennungskommission entsprechend der Art der Tätigkeit und der Projekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der\*des Studierenden nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschieds auf Antrag der\*des ordentlichen Studierenden als Prüfung anzuerkennen. Die Anerkennung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten in Einrichtungen außerhalb der Stella und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen erfolgt durch einen formlosen Antrag der\*des Studierenden an das Studienreferat in deutscher oder englischer Sprache. Aus dem formlosen Antrag muss die Art der Tätigkeit sowie Art und Umfang der Mitwirkung der\*des Studierenden beschrieben und durch entsprechende Unterlagen (wie bspw. Zeugnisse, Modulbeschreibungen etc.) belegt werden. Die Anerkennung durch die Anerkennungskommission erfolgt nach Feststellung eines nicht wesentlichen Unterschieds der Leistungen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Einspruch beim Senat der Stella eingelegt werden, der nach Prüfung eine Wiedervorlage des Ansuchens bei der Anerkennungskommission einleiten kann. Ein weiterer Einspruch in der gleichen Angelegenheit ist nicht mehr zulässig. Auf der Webseite der Stella werden darüber hinaus Informationen zur Anerkennung von künstlerischen oder wissenschaftlichen Tätigkeiten in Einrichtungen außerhalb der Stella und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen in deutscher und englischer Sprache bereitgestellt.

(3) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist durch die Anerkennungskommission festzustellen, welche der geplanten Prüfungen keine wesentlichen Unterschiede zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen ausmachen. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen werden mit Unterstützung des Studienreferats und/oder des International Office erstellt und sind von der\*dem Antragsteller\*in vorzulegen.

(4) Bei Beschwerden zur Anerkennung von Prüfungen haben Studierende die Möglichkeit, im Studienreferat formlos eine Beschwerde einzureichen. Nach dem Eingang des Beschwerdeformulars wird die Beschwerde an die Beschwerdekommision des Senats weitergereicht. Die Beschwerdekommision muss innerhalb von 30 Tage nach Einreichung des Beschwerdeformulars zusammenkommen und über die Beschwerde beraten. Eine Rückmeldung an die\*den jeweilige\*n Studierende\*n sollte in weniger als 45 Tagen erfolgen.

- (5) Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird.
- (6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien nach Maßgabe eines nicht wesentlichen Unterschieds nur insoweit anerkenbar, als sie im Rahmen von Hochschullehrgängen abgelegt wurden.
- (7) Auf Antrag der\*des außerordentlichen Studierenden sind positiv beurteilte Prüfungen, die an einer Bildungseinrichtung gemäß Abs. 1 abgelegt wurden, durch die Anerkennungskommission anzuerkennen, soweit kein wesentlicher Unterschied zu den im Curriculum des Hochschullehrganges vorgeschriebenen Prüfungen besteht.
- (8) Die Anerkennungskommission besteht aus der\*dem Studiendirektor\*in, drei vom Senat entsandten Vertreter\*innen des Lehr- und Forschungspersonals und ein\*er Vertreter\*in aus dem Kreis der Studierenden. Der\*die Studiendirektor\*in hat die Verfahrenskoordination inne.
- (9) Beratung zu den möglichen Anrechnungen bietet das Studienreferat bzw. die Studiendirektion. Nach Einreichung des Antrages und den erforderlichen Nachweisen durch die\*den Studierenden beruft die\*der Studiendirektor\*in die Anerkennungskommission ein. Diese befindet über den Antrag. Im Falle einer Bewilligung kommt es zu einer Anrechnung. Die Studierenden werden von der Studiendirektion über die Entscheidung der Anerkennungskommission informiert.
- (10) Über Anerkennungsanträge ist spätestens drei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden

## § 25 Rechtsschutz bei Prüfungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat die Studiendirektion diese Prüfung aufzuheben, wenn eine Beschwerde bei der Studiendirektion eingereicht wurde und die Beschwerdekommision des Senats dieser Beschwerde stattgibt. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.
- (2) Bei Beschwerden zur Durchführung von Prüfungen haben Studierende die Möglichkeit, im Studienreferat formlos eine Beschwerde einzureichen. Nach dem Eingang wird die Beschwerde an den Senat weitergereicht. Der Senat richtet daraufhin eine Beschwerdekommision ein, welche sich der Beschwerde annimmt. Die Beschwerdekommision besteht im Regelfall aus einem Vorsitz, einer Studierendenvertretung, einer Vertretung aus dem Lehr-

und Forschungspersonal, einer Vertretung aus dem nichtwissenschaftlichen Personal sowie dem\*der Beauftragte\*r für Gender und Diversity. Die Beschwerdekommision muss innerhalb von 30 Tage nach Einreichung des Beschwerdeformulars zusammenkommen und über die Beschwerde beraten. Eine Rückmeldung an die\*den jeweilige\*n Studierende\*n sollte in weniger als 45 Tagen erfolgen.

(3) Künstlerische und mündliche Modulprüfungen sind mit Ausnahme von künstlerischen oder mündlichen Zulassungsprüfungen öffentlich. Die\*der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen künstlerischen oder mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer künstlerischen oder mündlichen Prüfung ist mit Ausnahme von künstlerischen oder mündlichen Zulassungsprüfungen unmittelbar nach der Prüfung der\*dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der\*dem Studierenden zu erläutern. Hiervon sind künstlerische oder mündliche Zulassungsprüfungen ausgenommen.

(4) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(5) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(6) Die\*der Prüfer\*in oder die\*der Vorsitzende einer Prüfungskommission hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der\*des Prüfer\*in oder die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der\*des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind mit Ausnahme von künstlerischen oder mündlichen Zulassungsprüfungen der\*dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(7) Der\*dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn die\*der Studierende dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Hiervon sind künstlerische oder mündliche Zulassungsprüfungen ausgenommen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die\*der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen.

## 6. Abschnitt: Bachelorarbeiten und Masterarbeiten

### § 26 Bachelorarbeiten

- (1) Im Bachelorstudium ist im Rahmen eines Moduls eine Bachelorarbeit vorgesehen. Nähere Bestimmungen über Bachelorarbeiten sind im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Das künstlerische Bachelorprojekt hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.
- (3) Die Aufgabenstellung des Bachelorprojekts/Bachelorarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von drei Monaten möglich und zumutbar ist.
- (4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (5) Das Thema und die\*der Betreuer\*in des Bachelorprojekts bzw. der Bachelorarbeit sind zu Beginn des 7. Semesters der Studiendirektion schriftlich bekannt zu geben. Thema und Betreuer\*in gelten als angenommen, wenn die Studiendirektion diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt.
- (6) Bis zur Beurteilung des Bachelorprojekts/Bachelorarbeit ist ein Wechsel der Betreuer\*in zulässig.
- (7) Die Prüfungskommission der künstlerische Bachelorarbeit (Master Project) setzt sich aus mindestens drei Kommissionsmitgliedern (Studiengangleitung sowie zwei Lehrende aus dem jeweiligen Studiengang) zusammen. Die Prüfungskommission der wissenschaftlichen Bachelorarbeit setzt sich aus Erst- und Zweitgutachtende der Bachelorarbeit zusammen.
- (8) Insgesamt sind die im Leitfaden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- (9) Bei der Bearbeitung der Fragestellung/des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der geltenden Fassung zu beachten.

## § 27 Masterarbeiten

- (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit vorgesehen. Nähere Bestimmungen über Fragestellung/Thema, Betreuung und Beurteilung von Masterarbeiten sind im jeweiligen Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Das künstlerische Masterprojekt hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.
- (3) Die Studierenden haben das Recht, das Thema ihrer Masterarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (5) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (6) Das Thema und der/die Betreuer\*in der künstlerischen Masterarbeit bzw. der wissenschaftlichen Masterarbeit aus einem im Curriculum festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfach sind zu Beginn des 3. Semesters der Studiendirektion schriftlich bekannt zu geben.
- (7) Thema und Betreuer\*in gelten als angenommen, wenn die Studiendirektion diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht untersagt. Bis zur Beurteilung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuer\*in zulässig.
- (8) Insgesamt sind die im Leitfaden für schriftliche wissenschaftliche Arbeiten festgelegten Bestimmungen einzuhalten.
- (9) Bei der Bearbeitung der Fragestellung/des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der geltenden Fassung zu beachten.
- (10) Die Prüfungskommission der künstlerische Masterarbeit (Master Project) setzt sich aus mindestens drei Kommissionsmitgliedern (Studiengangleitung sowie zwei Lehrende aus dem jeweiligen Studiengang) zusammen. Die Prüfungskommission der wissenschaftlichen Masterarbeit (Master Thesis) setzt sich aus Erst- und Zweitgutachtende der Master Thesis zusammen.
- (11) Für die Ermittlung der Benotung der kommissionellen Prüfungen ist die Mehrheit der geheim abgegebenen Beurteilungen der einzelnen Kommissionsmitglieder ausschlaggebend. Kommt die Kommission zu keinem Mehrheitsbeschluss, so ist aus den Beurteilungen der einzelnen Prüfungskommissionsmitglieder das arithmetische Mittel zu bilden. Bei einem

Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, ist auf die bessere Note zu runden. Ist das arithmetische Mittel größer als x,50 ist auf die schlechtere Note aufzurunden.

## § 28 Einsicht in Beurteilungsunterlagen

(1) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten und Korrekturen) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat die Studiendirektion sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(2) Der\*dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn die\*der Studierende dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt. Die\*der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen.

## § 29 Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten

(1) Die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten ist unbeschadet von Abs. 2 unzulässig.

(2) Positiv beurteilte Bachelor- und Masterarbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, das sie aus rechtlichen Gründen nicht mehr erfolgreich abschließen können, sind auf Antrag der\*des Studierenden von der Studiendirektion anzuerkennen, wenn sie den im Curriculum des Studiums, für das die Arbeit anerkannt werden soll, festgelegten Anforderungen einer Bachelor- oder Masterarbeit entsprechen. Die Anerkennung derartiger Arbeiten für mehr als ein Studium ist unzulässig.

## § 30 Veröffentlichungspflicht

(1) Die\*der Absolvent\*in hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit in geeigneter Form durch Übergabe an die Bibliothek der Stella zu veröffentlichen.

(2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Bachelorarbeiten.

## 7. Abschnitt: Akademische Grade

### § 31 Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung

(1) Die Studiendirektion hat den Absolvent\*innen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und in den Bachelor- und Masterstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten Bachelor- oder Masterarbeit, über die Verleihung des festgelegten akademischen Grads durch die\*den Rektor\*in durch eine schriftliche Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen und Bedingungen mitzuteilen.

(2) Die Studiendirektion hat den Absolvent\*innen von Hochschullehrgängen nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach Ablieferung der im Curriculum allenfalls vorgesehenen abschließenden schriftlichen Arbeit über die Verleihung des festgelegten Mastergrads oder die festgelegte akademische Bezeichnung durch eine schriftliche Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen und Bedingungen mitzuteilen.

(3) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent\*innen ist dem akademischen Verleihungszeugnis ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records jeweils in deutscher und englischer Sprache anzuschließen, wobei neben der Bezeichnung Stella der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung nicht zu übersetzen sind. Der Verleihungszeugnis hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. die Familiennamen und die Vornamen, allenfalls den Geburtsnamen,
2. das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit,
3. das abgeschlossene Studium,
4. den verliehenen akademischen Grad oder die akademische Bezeichnung,
5. die Gesamtnote.

(4) Werden die Voraussetzungen und Bedingungen für einen akademischen Grad mit demselben Wortlaut mehr als einmal erbracht, so ist derselbe akademische Grad auch mehrfach zu verleihen.

(5) Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines gemeinsamen Studienganges abgeschlossen, bei dessen Durchführung bei einem Studiumumfang von bis zu 120 ECTS-Punkten jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte, bei einem Studiumumfang von mehr als 120 ECTS-

Punkten jeweils mindestens 60 ECTS-Punkte unter der Verantwortung einer Partnerinstitution erbracht wurden, ist es zulässig, zusätzlich zur Verleihung des akademischen Grades eine gemeinsame Urkunde mit dieser Partnereinrichtung oder diesen Partnereinrichtungen auszustellen.

(6) Bei gemeinsam eingerichteten Studien hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ der zulassenden Bildungseinrichtung den akademischen Grad zu verleihen, wobei die weiteren an der Durchführung des Studiums beteiligten Bildungseinrichtungen auszuweisen sind.

(7) Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolvent\*innen ist dem Verleihungszeugnis ein Anhang (Diploma Supplement) gemäß Art. IX.3 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, BGBl. III Nr. 71/1999, anzuschließen.

## § 32 Akademische Bezeichnung für die Absolvent\*innen von Hochschullehrgängen

(1) Für Absolvent\*innen von Hochschullehrgängen wird die akademische Bezeichnung „Akademische\*r ...“ mit einem den Inhalten des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt, wenn diese mindestens 60 ECTS-Punkte umfassen.

## § 33 Führung akademischer Grade

(1) Absolvent\*innen, denen ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, diesen in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen.

(2) Die akademischen Grade BA und MA sind dem Namen nachzustellen.

## § 34 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

(1) Das Verleihungszeugnis ist von der\*dem Rektor\*in aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von künstlerischen oder wissenschaftlichen Leistungen erschlichen worden ist.

## 8. Abschnitt: Studienbeitragsbestimmungen

### § 35 Studienbeitrag

- (1) Ordentliche und außerordentliche Studierende haben einen Studienbeitrag für jedes Semester zu entrichten, der vom Rektorat der Stella nach Stellungnahme durch den Senat festgelegt wird. Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der Nachfrist um 10vH.
- (2) Der Studienbeitrag ist für jedes Semester im Voraus zu entrichten.
- (3) Studierende, die den Beitrag bis zum Ende der Nachfrist nicht entrichten, können von der Fortsetzung des Studiums ausgeschlossen werden.
- (4) Für Anmeldungen zu Zulassungsprüfungen kann vom Rektorat ein Verwaltungsbeitrag festgelegt werden.

### § 36 Erlass, Ermäßigung und Rückerstattung des Studienbeitrages

- (1) Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden für die Semester zu erlassen, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder hochschulischen Mobilitätsprogrammen absolvieren werden.
- (2) Über weiteren Erlass oder Ermäßigung des Studienbeitrages entscheidet auf Antrag das Rektorat der Stella. Dem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (3) Studierende, denen gemäß Abs. 1 der Studienbeitrag erlassen wurde und die in diesem Semester keine Studien- oder Praxiszeiten im Sinne dieser Bestimmungen im Ausland absolviert haben, haben den Studienbeitrag nachträglich zu entrichten. Dies hat das Rektorat der Stella zu verfügen.
- (4) Sofern Studierende den Erlass des Studienbeitrages durch unvollständige oder unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen haben, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit den doppelten Studienbeitrag zu entrichten. Dies hat das Rektorat der Stella zu verfügen.
- (5) Studierende, die beurlaubt sind, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten.